

**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl zum Plenum vom
18. September 2018**

„Wie stellt der Freistaat Bayern sicher, dass ein möglicher Missbrauch von Leistungen aus dem Bayerischen Familiengeldgesetz – in Analogie zum Kindergeld – verhindert wird, indem z.B. die Kinder faktisch gar nicht im selben Haushalt leben, sondern im EU-Ausland oder in einem anderen Bundesland untergebracht sind?“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Das Bayerische Familiengeld ist eine Landesleistung. Deshalb muss man in Bayern seine Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es muss also erkennbar sein, dass die betreffende Person hier ihren Lebensmittelpunkt hat und sich nicht nur vorübergehend aufhält, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG).

Allerdings unterliegt das Bayerische Familiengeld als Familienleistung den europäischen Koordinierungsvorschriften. Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, sind daher so zu behandeln, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Anliegen der Staatsregierung ist eine gleichwertige Behandlung aller Unionsbürger, als ob sie in Bayern leben würden. Vom Familiengeld soll zudem kein Anreiz ausgehen, dass Kinder getrennt von ihren Eltern aufwachsen. Daher hat das StMAS von seiner Ermächtigung in Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayFamGG zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht. Mit dieser werden Familiengeldzahlungen an die Kaufkraft am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes angepasste

Leistungshöhen bestimmt. Es wird also eine nach den Lebensverhältnissen gleichwertige Leistung gezahlt. Die Rechtsverordnung ist am 8. August 2018 in Kraft getreten. Für ein Kind, das beispielsweise in Rumänien lebt, wird daher hälftiges Familiengeld geleistet.